

erforderlich ist, sollten die Kontrolle der Entwicklung des Rechtsbrechers und die darauf hinzielende Anleitung der gesellschaftlichen Kollektive durch das Gericht grundsätzlich darin für notwendig erachtet werden, wenn

- eine Bindung an den Arbeitsplatz ausgesprochen wurde;
- der Rechtsbrecher ein negatives Verhalten zeigt (z. B. erhebliche moralische Schwächen, Ablehnung einer gesellschaftlichen Einflußnahme);
- das Kollektiv einer Unterstützung des Gerichts bei der Wahrnehmung seiner Erziehungsaufgaben bedarf (z. B. bei bestimmten Unklarheiten oder mangelnder Bereitschaft zur gesellschaftlichen Einflußnahme, erheblichen Schwächen in der Arbeit des Kollektivs, einer sektiererischen Einstellung zum Verurteilten);
- innerhalb der Bewährungszeit Umstände bekannt werden, die eine Einflußnahme des Gerichts notwendig machen.

II

Entsprechend seiner Mitverantwortung für den erzieherischen Erfolg der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht innerhalb der Bewährungszeit die Verbindung mit dem gesellschaftlichen Kollektiv des Verurteilten aufrechtzuerhalten und dessen Erziehungsarbeit zu unterstützen. Es kontrolliert jedoch nicht dessen Tätigkeit. Eine derartige Einflußnahme wäre unzulässig. Das Verhältnis zwischen dem Gericht und dem gesellschaftlichen Kollektiv beruht allein auf den Prinzipien kameradschaftlicher Zusammenarbeit. Das Gericht kontrolliert jedoch das Verhalten des Verurteilten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verantwortung des Gerichts, die Durchsetzung seiner Entscheidung mit zu organisieren, und ist im § 342 Abs. 1 StPO verankert. Die Kontrolle seitens des Gerichts erstreckt sich auf die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen zur Bewährung und Wiedergutmachung.

Das Gericht muß in der Hauptverhandlung bzw. in der Beratung nach der Urteilsverkündung mit den gesellschaftlichen Kollektiven vereinbaren, wie die Verbindung innerhalb der Bewährungszeit gewährleistet werden soll. Dabei sollte zunächst immer darauf hingewiesen werden, daß das Verfahren im Kollektiv auszuwerten ist, wenn eine Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens stattgefunden hat. Überwiegend nehmen nur einige Mitglieder des Kollektivs an der Hauptverhandlung teil. Von deren Ergebnis, d. h. vom Urteil, muß aber grundsätzlich das gesamte Kollektiv unterrichtet sein. Die gesellschaftliche Einflußnahme auf den Verurteilten kann nur dann wirksam gestaltet werden, wenn die Kollektivmitglieder die in der Hauptverhandlung festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie die Empfehlungen des Gerichts kennen. Zugleich sollten die Vorstellungen, die im Ermittlungsverfahren über die weitere Einflußnahme auf den Verurteilten gewonnen wurden, überprüft und konkretisiert werden.

Die Auswertung des Verfahrens darf sich nicht auf die künftige erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten beschränken, sondern muß grundsätzliche Schlußfolgerungen einschließen, wie mit der gesamten Arbeit des Kollektivs zur Zurückdrängung der Kriminalität beigetragen werden kann. Eine Auswertung des Verfahrens ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Verurteilten würde die mit der Verurteilung auf Bewährung angestrebte mobilisierende Wirkung auf andere Mitglieder des Kollektivs einschränken. Auch für die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsbrechers selbst würde eine derartig einseitige Sicht des Verfahrens von Nachteil sein. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR, R. A. Rudenko, wies

1567 auf diese Seite eines wirksamen Einflusses auf den Verurteilten hin: „Es ist